

MEHR ENERGIEEFFIZIENZ IM NEU- BAU – GEBÄUDEBESTAND BLEIBT SORGENKIND

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu der Formulierungshilfe zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

10. Mai 2022

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Team energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	3
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Neubaustandard soll auf EH 55 verbessert werden	4
2. Fernwärme soll grüner und muss verbraucherfreundlicher werden.....	4
3. Fossile Heizsysteme müssen im Neubau untersagt werden	5

I. ZUSAMMENFASSUNG

Vor dem Hintergrund der Erreichung der Klimaziele auf nationaler und EU-Ebene einerseits und der erforderlichen Unabhängigkeit von Importen fossiler Energien, insbesondere aus Russland, andererseits, kommt der Dekarbonisierung des Gebäudesektors eine besondere Bedeutung zu. Das BMWK hat nun einen ersten Novellierungsvorschlag für das GEG zur Verbesserung der Energieeffizienz im Neubausektor vorgelegt. Dabei sollen unter anderem der Neubaustandard auf das Effizienzhausniveau EH 55 erhöht und die systematische Benachteiligung von Großwärmepumpen gegenüber KWK-Anlagen im Fernwärmesektor behoben werden.

Der vzbv begrüßt diese Schritte und fordert darüber hinaus

- ❖ die zeitnahe Verbesserung der Effizienzstandards im Gebäudebestand einschließlich einer auskömmlichen finanziellen Unterstützung für die privaten Haushalte.
- ❖ die zeitnahe wesentliche Verbesserung der Verbraucherrechte im Fernwärmesektor.
- ❖ ein generelles Installationsverbot für Öl- und Gasheizungen im Neubau.
- ❖ im Neubau zukünftig nur noch Biomasseanlagen mit sehr geringen Feinstaubemissionen zu erlauben.
- ❖ die Umsetzung des Ziels von 65 Prozent erneuerbaren Energien bei neu eingebauten Heizungen ab 2025 schnellstmöglich im GEG zu verankern.

Der vzbv behält sich bei einer Änderung des Entwurfs des BMWK Änderungen und Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

II. EINLEITUNG

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Formulierungshilfe zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des GEG Stellung nehmen zu können. Vor dem Hintergrund der Erreichung der Klimaziele auf nationaler und EU-Ebene einerseits und der erforderlichen Unabhängigkeit von Importen fossiler Energien, insbesondere aus Russland, andererseits, kommt der Dekarbonisierung des Gebäudesektors eine besondere Bedeutung zu. Zum einen muss die Umstellung der Raumheizung von fossilen auf erneuerbare Energien deutlich intensiviert, zum anderen müssen die Energieeffizienzstandards der Gebäude sowohl im Neubau als auch im Bestand deutlich heraufgesetzt werden.

Um insbesondere im Neubaubereich voranzukommen, will die Bundesregierung mit den Änderungen des GEG zum einen den Neubaustandard erhöhen und zum anderen die systematische Benachteiligung von Großwärmepumpen gegenüber KWK-Anlagen im Fernwärmesektor beheben.

Private Haushalte sind besonders betroffen: Von den 21,7 Millionen Gebäuden in Deutschland entfallen allein knapp 19 Millionen auf Wohngebäude¹

¹ Dena Gebäudereport kompakt 2019, https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2019/dena-GEBAEU-DEREPORT_KOMPAKT_2019.pdf, aufgerufen am 05.05.2022

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. NEUBAUSTANDARD SOLL AUF EH 55 VERBESSERT WERDEN

In den vergangenen Jahren hatte sich der Effizienzhausstandard EH-55 im Neubau zunehmend durchgesetzt, nicht zuletzt, weil der Standard finanziell gefördert wurde. Nach dem abrupten Auslaufen dieser Förderung in 2022 droht der Rückschritt hin zu dem weniger effizienten Standard EH 75, der seit 2020 gesetzlicher Mindeststandard ist. Um dies zu verhindern, will das BMWK nunmehr für die Jahre 2023 und 2024 den EH 55-Standard gesetzlich festlegen (§ 15 Abs. 1), bevor ab 2025 der EH 40-Standard eingeführt werden soll.

Für den EH55-Standard sollen unter anderem der zulässige Primärenergiebedarf eines neu zu errichtenden Gebäudes von 75 Prozent auf 55 Prozent des Referenzgebäudes (§ 15 Abs. 1, § 18 Abs. 1) und die Wärmedurchlässigkeit mit der Absenkung des H_T' -Wertes² für Wohngebäude von 1,0 auf 0,7 verbindlich reduziert werden (§ 16).

Das BMWK geht davon aus, dass der Primärenergieverbrauch des EH55-Standards um 30 Prozent unter dem des EH 75-Standards liegt.

Wenn Maßnahmen zu einem Primärenergiebedarf von unter 55 Prozent oder zu einem H_T' -Wert von unter 0,7 führen, dürfen diese finanziell gefördert werden.

Der vzbv begrüßt die Verbesserung des Energieeffizienzstandards im Neubau auf EH-55 und gleichzeitig die Förderfähigkeit von besseren Effizienzstandards.

Der vzbv weist aber auch darauf hin, dass im Gegensatz zum Neubausektor die energetische Sanierung des Gebäudebestands immer noch nicht neu geregelt ist. Gerade der Bestand ist aber vordringlich, da hier die größten Energieeinsparpotentiale im Gebäudesektor zu realisieren sind. Das betrifft sowohl die Gebäudehülle als auch die Umrüstung von Gas- und Ölheizungen auf Heizungen auf Basis von erneuerbaren Energien, insbesondere strombetriebene Wärmepumpen. Diese Transformation bedarf einer ausreichenden finanziellen Förderung im zweistelligen Milliardenbereich, damit Verbraucher:innen die teure Umrüstung auch schultern können. Nur so kann ein großer und zeitnaher Beitrag für die Unabhängigkeit von fossilen Energieimporten und für die Erreichung der Klimaziele erreicht werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die zeitnahe Verbesserung der Effizienzstandards im Gebäudebestand einschließlich einer auskömmlichen finanziellen Unterstützung für die privaten Haushalte.

2. FERNWÄRME SOLL GRÜNER UND MUSS VERBRAUCHERFREUNDLICHER WERDEN

Im Referentenentwurf wird für Fernwärmenetze mit Großwärmepumpe der Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil von 1,8 auf 1,2 geändert (§ 22 Abs. 2). Damit soll die Benachteiligung der Bewertung von Fernwärme aus Großwärmepumpen

² ein auf die Fläche gemittelter Durchschnittswert der Wärmedurchgangskoeffizienten/U-Werte der einzelnen Hüllenteile

ggü. Fernwärme aus KWK-Anlagen oder Wärmeerzeugern mit fossilen Energien beendet werden. Unter den aktuellen Bedingungen würde sich der Primärenergiefaktor für das Gesamtnetz beim Einsatz von Großwärmepumpen stark verschlechtern. Gerade dies sei aber nicht gewollt und soll daher geändert werden.

Der vzbv begrüßt die geplante Besserstellung von Fernwärmenetzen mit Großwärmepumpen. Das ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr erneuerbaren Energien in Fernwärmenetzen, die immer noch zu großen Teilen mit fossilen Energien betrieben werden. Gleichzeitig mahnt der vzbv die Stärkung der Verbraucherrechte im Fernwärmesektor an.³ Dafür muss die AVBFernwärmeV zeitnah entsprechend novelliert werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die zeitnahe wesentliche Verbesserung der Verbraucherrechte im Fernwärmesektor.

3. FOSSILE HEIZSYSTEME MÜSSEN IM NEUBAU UNTERSAGT WERDEN

Die Ampel-Parteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf festgelegt, dass jede neu eingebaute Heizung ab 2025 auf Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden muss.⁴ Neben Heizsystemen, die ausschließlich auf erneuerbaren Energien beruhen (z. B. Solarthermie, Biomasseheizung) fallen darunter auch Technologien, deren Energie ab diesem Zeitpunkt zu mindestens 65 Prozent auf erneuerbaren Energien beruht und die darüber hinaus das Potential haben, in der Zukunft komplett mit erneuerbaren Energien betrieben werden zu können.

Der Entwurf für eine Reform des GEG trägt diesem Beschluss zumindest teilweise Rechnung. So sollen für die Anwendung des vereinfachten Nachweisverfahrens für ein zu errichtendes Wohngebäude nach § 31 nur noch Wärmepumpen (je nach Typ in Kombination mit einer zentralen Abluftanlage oder einer zentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung), Fernwärme (in Kombination mit einer zentraleren Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) und zentrale Biomasse-Heizungsanlagen (in Kombination mit einer zentralen Abluftanlage und einer solarthermischen Anlage zur Trinkwarmwasser-Bereitung) erlaubt sein. Erdgas- oder Ölheizungen wären im Rahmen des vereinfachten Nachweisverfahrens nicht mehr zugelassen, auch nicht im Rahmen einer Hybrid-Anlage. Dieser Schritt geht in die richtige Richtung, stellt allerdings noch kein generelles Installationsverbot für fossile Heizungen im Neubau dar, wie es der vzbv fordert.⁵

Die Auflage, dass Biomasse-basierte Heizungen nur zugelassen werden, wenn sie mit einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung kombiniert werden, ist positiv zu bewerten. Hierdurch kann die Biomasseanlage im Sommer ausgeschaltet werden, was die Nutzungskonkurrenz um Biomasse verringert. Um gleichzeitig das Problem der

³ Pressemitteilung vzbv, 21.05.2019, <https://www.vzbv.de/meldungen/transparenz-und-verbraucherrechte-im-fernwaermesektor-staerken>, aufgerufen am 05.05.2022; Pressemitteilung vzbv, 18.03.2021, <https://www.vzbv.de/publikationen/verbraucherrechte-im-fernwaermemarkt-werden-nur-unzureichend-gestaerkt>, aufgerufen am 05.05.2022

⁴ Mehr Fortschritt wagen. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 29.11.2021; <https://www.tagesspiegel.de/downloads/27829944/1/koalitionsvertrag-ampel-2021-2025.pdf>, aufgerufen am 15.02.2022

⁵ Positionspapier vzbv, 15.03.2022, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-03/2022-03-15_Positionspapier_F%C3%BCr%20eine%20verbraucherfreundliche%20W%C3%A4rmewende%20im%20Geb%C3%A4udesektor_final_BF.pdf, aufgerufen am 05.05.2022

Feinstaubbelastung zu verringern, sollten zusätzlich nur noch Biomasseheizungen mit sehr geringen Feinstaubemissionen ($< 2,5 \text{ mg/m}^3$) eingebaut werden dürfen.

Der Ressortentwurf beinhaltet jedoch keine direkte Umsetzung der 65-Prozent-Vorgabe. Dies könnte der Befürchtung geschuldet sein, dass der Anteil von erneuerbarem Strom bei in Kraft treten des Gesetzes noch unter 65 Prozent liegt. Aus Sicht des vzbv sollte dieses zentrale Ziel der Bundesregierung jedoch bereits jetzt gesetzlich verankert werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert ein generelles Installationsverbot für Öl- und Gasheizungen im Neubau.

Der vzbv fordert, im Neubau zukünftig nur noch Biomasseanlagen mit sehr geringen Feinstaubemissionen zu erlauben.

Der vzbv fordert, die Umsetzung des Ziels von 65 Prozent erneuerbaren Energien bei neu eingebauten Heizungen ab 2025 schnellstmöglich im GEG zu verankern.